



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 13. Juni 2001

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 10. Merkblatt betreffend Hemmstoffuntersuchungen aus konservierter Milch**
- 11. Merkblatt für „Großhändler im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 429/90“**
- 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90**
- 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.**

Nr. 10

Merkblatt betreffend Hemmstoffuntersuchungen aus konservierter Milch

In den Gebietslaboratorien ist es Praxis, fallweise auch aus konservierter Milch Hemmstoffproben anzusetzen. Dies hat sich vor allem dann als notwendig erwiesen, wenn der Hemmstoff-Schnelltest, der nach Beendigung einer Milchsammelwagentour durchgeführt wird, ein positives Ergebnis brachte.

Es ist naheliegend, diese Proben, obwohl sie für andere Untersuchungen vorgesehen sind, dem Hemmstofftest zu unterziehen. Häufig konnte auch der Verursacher der Kontamination herausgefunden werden. Zu einem Milchgeldabzug konnte es aber nicht kommen, weil im Anhang zu § 25 der Milch-Garantiemengen-Verordnung zwingend vorgeschrieben war, Hemmstoffproben aus unkonservierter Milch durchzuführen. Diese Vorgangsweise hat sich als praxisfremd herausgestellt.

Im Zuge der 3. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung (BGBl. II Nr. 139/2001) ist daher eine Änderung im Abschnitt III Z 9 der Anlage zu § 25 in der Weise erfolgt, dass in Zukunft auch aus konservierten Milchproben Untersuchungen auf Hemmstoffe durchgeführt werden können.

Zur besseren Absicherung der Ergebnisse sind bei Untersuchungen aus konservierten Milchproben folgende Verfahrensschritte unbedingt einzuhalten:

1. Als Konservierungsmittel muss Acidiol verwendet werden.
2. Die Erstuntersuchung mit konservierter Milch muss ein positives Ergebnis gebracht haben.
3. Um falsch positive Ergebnisse zu vermeiden, ist die positive Probe vor der Wiederholungsprüfung 10 Minuten bei 80 °C zu erhitzen.
Dank dieser Maßnahme werden unspezifische Hemmeffekte von Lysozym und Lactoferrin inaktiviert.
4. Die Wiederholungsprüfung aus der konservierten Probe muss bei einer Verdünnung von 1:1 durchgeführt werden. Als Verdünnungsmittel ist hemmstofffreie Vollmilch zu verwenden. Die Hemmstofffreiheit muss gewährleistet sein.
5. Die Wiederholungsprüfung ist im Doppelansatz durchzuführen.
6. Weiters ist eine Negativ-Kontrolle aus Vollmilch mit dem Konservierungsmittel durchzuführen. Als Konservierungsmittel ist Acidiol mit der selben Konzentration wie bei den Proben zu verwenden.
7. Ein Ansatz mit Penase ist durchzuführen. Das Ergebnis muss negativ sein.

Erst wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Probe aus konservierter Rohmilch als hemmstoffpositiv bewertet werden.

Nr. 11
Merkblatt für
„Großhändler im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 429/90“

Die Europäische Union gewährt **für Butterfett**, das in eigens dafür zugelassenen Betrieben hergestellt wird und **zum unmittelbaren Verbrauch in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist**, eine Beihilfe, wenn das Butterfett den Anforderungen des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 429/90 (das Wort „Verordnung“ wird von nun an im Text mit „VO“ abgekürzt) entspricht und ausschließlich aus Butter oder Rahm mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt wird.

Das hier vorliegende Merkblatt dient Großhändlern zur Information betreffend:

- Fristgerechte und regelmäßige Übermittlung von Unterlagen (Nachweisen) über monatliche Absatzmengen an die AMA. Details siehe in Kapitel 4.
- Führung von verpflichtenden Aufzeichnungen durch den Großhändler. Details siehe in Kapitel 5.1 (monatliche Absatzstatistiken) und Kapitel 5.2 (Bestandsverzeichnisse). Diese Unterlagen sind nicht an die AMA zu schicken, sie werden durch Kontrollorgane der AMA bei jedem Großhändler vor Ort geprüft.
- Ausschreibungsnummern und deren Wichtigkeit bei der Nachweiserbringung und Kautionsfreigabe. Siehe Kapitel 1, 3, 4 und 5.

An dieser Stelle wird besonders darauf hingewiesen,

dass die Beihilfenempfänger (= zumeist die Hersteller des von der Europäischen Union subventionierten Butterfetts) **Kautionen** (exakte Bezeichnung laut VO (EWG) Nr. 429/90: **Bestimmungssicherheiten**) hinterlegen mussten, die erst dann wieder freigegeben werden, wenn die **Übernahme des Butterfetts durch den Einzelhandel innerhalb bestimmter Fristen** (siehe weiter unten) **nachgewiesen wird**.

Werden vom Hersteller des Butterfetts oder seinen Nacherwerbern die Nachweise über die Butterfettverwendung nicht (oder verspätet) erbracht bzw. ergeben Kontrollen durch die AMA, dass das Butterfett nicht ordnungskonform verwendet wurde, bekommt der Beihilfeempfänger die für diese Mengen hinterlegten Bestimmungssicherheiten nicht mehr frei. **Der Beihilfenempfänger kann sich sodann im Zivilrechtswege an den Verursacher des finanziellen Schadens wenden, welcher zum Schadenersatz verpflichtet werden kann.**

Zweck und Umfang der Kontrollen durch die AMA:

- Auf allen Vermarktungsstufen muss zwischen dem gemäß den Bedingungen der VO (EWG) Nr. 429/90 abgesetzten Butterfett und anderer Butter (anderem Butterfett) unterschieden werden können.
- Die AMA hat mit ihrer Kontrollregelung sicherzustellen, **dass das Butterfett ausschließlich dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt wird.**
- Mit Ausnahme des Einzelhandels und der ihm gleichgestellten Einrichtungen (Begriffsdefinition siehe nächste Seite) muss **jeder Besitzer des Butterfetts** über jede Lieferung in der Weise Buch führen, dass Name und Anschrift der Käufer des Butterfetts und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind. Jeder Inhaber des Butterfetts ist verpflichtet, sich einer Prüfung durch die AMA zu unterziehen.

- Zur Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 429/90 ist die Kontrolle der zweckgerechten Verwendung durch eine eingehende **Kontrolle der Geschäftsunterlagen sowie der Bestandsbuchhaltung bei jedem Inhaber von Butterfett** zu vervollständigen.
- Die Kontrollen durch die AMA haben unabhängig von den durch den jeweiligen Großhändler bezogenen Butterfettmengen zu erfolgen (also auch bei geringen Mengen).

1 Begriffsdefinitionen:

Das Butterfett ist zum „unmittelbaren Verbrauch“ in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt (Verwendungszweck). Der unmittelbare Verbrauch im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90 ist gegeben, wenn das Butterfett vom nachstehend angeführten Kundenkreis zugekauft wird:

1. von Verbrauchern (Konsumenten), welche das Butterfett üblicherweise vom Einzelhandel beziehen,
2. von Hotels, Gaststätten, Kliniken, Altersheimen, Internaten, Gefängnissen und allen ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Zubereitung von Gerichten für den unmittelbaren Verbrauch,
3. vom Einzelhandel,
4. von Handelsunternehmen, deren Zutritt auf Inhaber von Einkaufskarten beschränkt ist („cash & carry“) und
5. von Ankaufszentralen von Vertriebsgesellschaften des Einzelhandels.

Die unter Punkt 2, 4 und 5 genannten Betriebe werden im Text dieses Merkblattes und auf diversen Formblättern als „**dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen**“ bezeichnet.

Da vom o.g. Kundenkreis der Verwendungszweck durch **Bezug/Ankauf des Butterfetts** erfüllt ist (= unmittelbarer Verbrauch) führt die AMA bei diesem Kundenkreis **im Regelfall** keine Vor-Ort-Kontrollen durch - **ausgenommen**

- wenn Zweifel bestehen, ob ein Unternehmen als Einzelhändler bzw. „dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtung“ anzusehen ist.
- wenn Zweifel bestehen, ob das Butterfett durch den o.g. Kundenkreis für die Zubereitung von Gerichten für den unmittelbaren Verbrauch verwendet wird. Siehe hierzu die Erläuterungen weiter unten und auf der folgenden Seite zu der Thematik: „Verkauft ein Großhändler Butterfett auch an gewerbliche Verarbeitungsbetriebe ...“.

Großhandel (Großhändler) im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90:

Ein Händler gilt als „Großhändler im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90“, wenn er das Butterfett vom Hersteller oder anderen Lieferanten beschafft und an andere Großhändler und/oder den o.g. Kundenkreis (unter Punkt 1 bis 5 angeführt) weiterveräußert.

Die AMA hat bei ihm vor Ort zu kontrollieren, ob das Butterfett zweckgerecht verwendet (d.h. dem unmittelbaren Verbrauch zugeführt) wurde. Wurde das Butterfett zum Teil/zur Gänze an andere Großhändler weiterveräußert, so hat die AMA auch bei diesen Großhändlern dieselben Kontrollen durchzuführen.

Verkauft ein Großhändler Butterfett auch an gewerbliche Verarbeitungsbetriebe (z.B.: Bäckereien, Fleischhauer usw.), so haben diese Betriebe zu beachten, dass das **Butterfett ausschließlich für die Zubereitung von Gerichten für den unmittelbaren Verbrauch zu verwenden ist** (z.B.: zum Herausbacken von z.B. Fleischspeisen, für Saucen zu Gerichten usw.). Da der Einsatz des Butterfetts in diesen Branchen allgemein nicht vorgesehen ist (zählt nicht zum o.g. unmittelbaren Verbrauch), muss diesen Verarbeitungsbetrieben ein **gastronomieähnlicher Bereich** (z.B. Imbissbereich, Stehtheke, dazugehöriges Cafe usw.) angeschlossen sein, wo die **Gerichte vom Konsumenten vor Ort verzehrt werden können**. Dabei ist jedoch belanglos, ob der Konsument die Gerichte tatsächlich vor Ort oder anderswo verzehrt. Die **Weiterveräußerung der Gerichte** an den Handel ist **nicht erlaubt**.

Die Verwendung des Butterfetts für die Herstellung von **Produkten, welche keine Gerichte sind** (z.B.: Wurstwaren, Aufstriche, Backwaren usw.) ist **nicht erlaubt**. Die Verwendung des Butterfetts für den Eigenverbrauch des Bäckers, Fleischhauers bzw. die Weiterveräußerung des Butterfetts in Originalverpackung an Letztverbraucher (z.B. über Molkereiproduktvitriolen) ist möglich (kleine Verpackungseinheiten (z.B.: 500 g)).

Bieter, Angebote, Ausschreibungen und Ausschreibungsnummern:

Die **Bieter** (= zumeist jene Betriebe, welche Butterfett herstellen) beteiligen sich an einer Ausschreibung, welche EU-weit im Regelfall zweimal pro Monat (in den Monaten August und Dezember jedoch nur einmal pro Monat) stattfindet. **Die Ausschreibungen werden fortlaufend nummeriert**. Siehe die Tabelle „Ausschreibungsnummern und Datum der Ausschreibungen gemäß VO (EWG) Nr. 429/90“ in der Beilage 1.

Im Rahmen der Ausschreibung geben die Bieter ihre **Angebote** ab. Ein Angebot enthält neben anderen Informationen die Menge Butterfett, die der Bieter herstellen/herstellen lassen will sowie den gewünschten Beihilfenbetrag in Euro/100 kg Butterfett. Aufgrund der für jede Einzelausschreibung europaweit eingegangenen Angebote setzt die Europäische Kommission (nach Annahmeschluss für die Einreichung der Angebote) die Höhe der Beihilfe und die Höhe der Bestimmungssicherheit (in Euro/100 kg Butterfett) fest.

Die Angebote jener Bieter, deren vorgeschlagener Beihilfenbetrag (in Euro/100 kg Butterfett) gleich hoch bzw. niedriger wie der von der Europäischen Kommission festgesetzten Höchstbeihilfesatz liegen, erhalten den Zuschlag, alle anderen werden abgelehnt. Der Bieter kann somit **jene Menge Butterfett, für welche er im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten hat**, herstellen/herstellen lassen und erhält nach ordnungsgemäßer Herstellung des Butterfetts die Beihilfe.

Mit der Ausschreibungsnummer ist demnach eine bestimmte Menge Butterfett genau definiert und nachverfolgbar. Die Ausschreibungsnummer spielt somit eine zentrale Rolle bei der Nachweiserbringung und bei den Kontrollen durch die AMA:

Erklärung des Aufbaues einer Ausschreibungsnummer am Beispiel **4090 BBF 220-00**:

4090	BBF	220	00
Betriebsnummer des Butterfett Herstellers	Abkürzung für eine österreichische VO, welche die VO (EWG) Nr. 429/90 ergänzt. Diese Abkürzung bleibt stets gleich.	220. Ausschreibung im Rahmen der VO (EWG) Nr.429/90. Die Ausschreibungen werden fortlaufend nummeriert.	Jahr, in dem die 220. Ausschreibung stattgefunden hat (00 steht für 2000).

2 **Verpackung des Butterfetts, Verpackungsgröße:**

Das subventionierte Butterfett muss in verschlossenen Verpackungen mit einem **Nettoinhalt von höchstens 3 kg** vermarktet werden. Im Regelfall wird das Butterfett vom Hersteller abgepackt. Das Butterfett kann in einem anderen Betrieb als dem Herstellungsbetrieb zur Vermarktung abgepackt werden, sofern die Verpackung in einem Betrieb erfolgt, der zu diesem Zweck eine **Zulassung** hat (etwaige Interessenten werden ersucht, in diesem Zusammenhang Kontakt mit der AMA aufzunehmen). In allen anderen Fällen darf das subventionierte Butterfett weder durch Händler noch durch andere Betriebe ab- bzw. umgepackt werden.

3 **Weitergabe (Eintragung) der Ausschreibungsnummer in den Lieferpapieren**

(bei Butterfettlieferungen an Großhändler **unbedingt** erforderlich):

Der Bieter (= zumeist der ButterfettHersteller) hinterlegte vor Erhalt der Beihilfe Bestimmungssicherheiten, welche die bestimmungsgemäße Verwendung des Butterfetts (zum unmittelbaren Verbrauch, siehe Kapitel 1 und Seite 1) sicherstellen.

Der ButterfettHersteller führt (aus o.g. Gründen) bei Veräußerung des Butterfetts die Ausschreibungsnummer stets in seinen Rechnungen und Lieferscheinen an. **Die Ausschreibungsnummer muss bei der Vermarktung des Butterfetts durchgängig bis hin zum letzten Großhändler weitergegeben werden.**

Demzufolge hat jeder Großhändler bei Lieferungen von subventioniertem Butterfett an andere Großhändler (nicht bei Lieferungen an Einzelhändler) **die Ausschreibungsnummer schriftlich weiterzugeben**. Die Weitergabe kann wie folgt vorgenommen werden (**entweder** wie in Punkt 1 **oder** wie in Punkt 2 unten beschrieben):

1. Durch Aufdruck (Eintragung) in den Lieferscheinen

Beispiel:

Art.Nr.:	Bezeichnung:	Liefermenge:	Liefer-einheit:
1157	Austria Butterschmalz, Stange zu 2,5 kg – VO (EWG) Nr. 429/90 Ausschreibungs-Nr.: 4090 BBF 220-00	400	Stangen

2. Erstellung von Tabellen (jeweils für den Zeitraum eines Monats), welche alle Butterfettlieferungen mit den - eindeutig zugeordneten - Ausschreibungsnummern enthalten:

Beispiel:

Butterfettlieferungen an den GH (Name, Adresse) im Monat April 2001:					
Art. Nr.:	Liefertag:)	Menge In kg:	Ausschreibungs- nummer:	Lieferschein-Nr.:)	Rechnungs-Nr.:)
1157	04.04.01	50	4090 BBF 220-00	753450	326060
1157	19.04.01	75**)	4090 BBF 221-00	754229	328235
		50**)	4090 BBF 222-00	754229	328235

*) Falls es (aus EDV-technischen Gründen) nicht möglich ist, Liefertag, Lieferschein- und Rechnungsnummer wie in obiger Tabelle angeführt, anzugeben, so hat die Tabelle zumindest jene Angaben zu enthalten, aus denen eine eindeutige Zuordnung Lieferung / Ausschreibungsnummer hervorgeht.

***) Am 19.04.01 wurden 125 kg Butterfett an den Großhändler geliefert, davon stammten 75 kg aus Ausschreibung Nr. 4090 BBF 221-00 und 50 kg aus Ausschreibung Nr. 4090 BBF 222-00.

Diese Tabellen sind den belieferten Großhändlern in regelmäßigen Abständen (sobald die Daten vorliegen) zu übermitteln.

Grundsätzlich gilt:

- **Es darf unter keinen Umständen der Fall eintreten, dass ein Großhändler** (aufgrund fehlender Übermittlung der Ausschreibungsnummer/n durch seinen Lieferanten) der AMA gegenüber **nicht nachweisen kann, aus welcher/welchen Ausschreibungsnummer/n das an ihn gelieferte Butterfett stammt.** Der Großhändler hat, falls ihm sein Lieferant keine Ausschreibungsnummer/n übermittelt, sofort Kontakt mit diesem aufzunehmen, damit ihm dieser die Ausschreibungsnummer/n schriftlich nachreicht.
- **Ist sich der Großhändler nicht sicher, ob ein von ihm beliefertes (zu beliefertes) Kunde Großhändler ist,** so hat er Kontakt mit der AMA aufzunehmen. Bis zur Klärung der Frage „Ist der belieferte Kunde Großhändler? Ja/Nein“ sind dem Kunden die Ausschreibungsnummern in der oben beschriebenen Weise mitzuteilen.
- Die Lieferpapiere (Lieferscheine oder Tabellen) aus denen die Ausschreibungsnummern (Butterfettzu- und -verkäufe betreffend) hervorgehen, sind **für Kontrollzwecke** durch die AMA **gesondert aufzubewahren** (siehe Kapitel 5.2).
- Bei **Butterfett**, das **aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union** stammt, wird anstatt der Ausschreibungsnummer die **T5-Nummer*) weitergegeben.** Ansonsten ist für den Großhändler die grundsätzliche Vorgangsweise gleich.

*) **T5-Nummer:** Nummer des Kontrollpapiers (Kontrollexemplar) T5. Näheres dazu siehe in Kapitel 4.2. Die Nummer des Kontrollpapiers T5 wird jedem Großhändler über die Lieferpapiere seines Lieferanten mitgeteilt.

Beispiel für eine T5-Nummer: 00171/09.05.00.

- **Bei Lieferungen an Einzelhändler** (bzw. dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen) **ist es nicht erforderlich, die Ausschreibungsnummer weiterzugeben.**

4 Absatzbestätigung (= Absatznachweis des Großhändlers):

4.1 Sinn und Inhalt der Absatzbestätigung:

Jeder Großhändler hat der AMA die Weitergabe des Butterfetts an den Einzelhandel (bzw. an den Großhandel) durch Absatzbestätigungen (siehe Beilage 2) nachzuweisen. Die Absatzbestätigungen sind kontinuierlich, **jeweils für den Absatzzeitraum eines Monats zu erstellen**. Belieferte der Großhändler nicht nur Einzelhändler und dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen, sondern auch weitere Großhändler mit Butterfett, so hat er diese auf einer Beilage zur Absatzbestätigung anzuführen (Details siehe im Beispiel auf Beilage 3).

Bei der diesem Merkblatt beigelegten Absatzbestätigung handelt es sich um ein von der AMA aufgelegtes Muster. Die Absatzbestätigung kann vom Großhändler individuell gestaltet werden, sie hat jedoch die **folgenden Bedingungen in jedem Fall zu erfüllen**:

- die Absatzbestätigung ist als solche zu bezeichnen,
- der grundsätzliche Text und Inhalt der Absatzbestätigung darf nicht verändert werden,
- die Verpflichtungen des Großhändlers auf der Absatzbestätigung (beginnend auf der unteren Hälfte der Seite mit „uns ist bekannt, dass ...“) können auch auf einem Beilageblatt zu den Absatzbestätigungen angeführt werden, müssen jedoch mit Firmenstempel und Unterschrift versehen sein,
- die Absatzbestätigung ist mit Firmenstempel und Unterschrift zu versehen,
- die Übermittlung der Absatzbestätigung per e-Mail ist zulässig -
e-Mail-Adressen: danjela.kocic@ama.bmlf.gv.at
barbara.thaller@ama.bmlf.gv.at
robert.detz@ama.bmlf.gv.at

der Großhändler hat die an die AMA per e-Mail übermittelte Absatzbestätigung auszudrucken, zu unterschreiben und für die Prüfung durch die AMA aufzubewahren,

- die Beilage zur Absatzbestätigung kann ebenfalls individuell gestaltet sein. Die vom Großhändler der AMA zur Verfügung gestellten Unterlagen müssen zumindest jene für die Prüfung relevanten Informationen enthalten, die im von der AMA aufgelegten Muster vorgegeben sind. Es muss auch erkennbar sein, zu welcher Absatzbestätigung die jeweiligen Beilagen gehören.

Die Absatzbestätigung ist der Nachweis des Großhändlers. Er weist mit dieser Bestätigung nach, welche Mengen Butterfett er im Monat xy abgesetzt hat. Er verweist weiters darauf, dass diese Bestätigung für Kontrollorgane der AMA in seiner Buchhaltung nachvollziehbar ist. Die Detailunterlagen zur Kontrolle (Bestandsverzeichnisse, Rechnungen, Absatzstatistiken – siehe Kapitel 5) verbleiben beim Großhändler vor Ort.

Die Absatzbestätigungen sind vom Großhändler im Regelfall quartalsweise (in Ausnahmefällen in kürzeren Intervallen – nach vorhergehender Information durch die AMA) an die AMA Wien, GB III/Abt.6/Ref.3, zu schicken (1 Kopie je Absatzbestätigung).

Beispiel: die Kopien der Absatzbestätigungen für die Monate Jänner, Februar und März sind, sobald die Absatzzahlen für den Monat März vorliegen (vermutlich Anfang April), gesammelt an die AMA Wien zu schicken.

Falls der Großhändler es für sinnvoll erachtet (siehe Kapitel 4.2), kann er die Kopien der Absatzbestätigungen auch in kürzeren Intervallen an die AMA schicken.

Die Originale der Absatzbestätigungen sind vom ausstellenden Betrieb geordnet abzulegen. Sie bilden die Basis für die Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA.

4.2 Fristen für die spätestmögliche Übermittlung der Absatzbestätigungen an die AMA:

Die Bestimmungssicherheit ist gemäß VO (EWG) Nr. 429/90 für die Menge **freizugeben**, für welche die Übernahme des Butterfetts durch den Einzelhandel (oder dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen) **innerhalb von höchstens 15 Monaten** ab dem Ende der Annahmefrist für die Angebote (siehe Kapitel 1) **nachgewiesen wird**.

Der Großhändler hat demnach Folgendes zu beachten:

- Seine Absatzbestätigungen (Nachweise) müssen – um einen Verfall von Bestimmungssicherheiten zu vermeiden – innerhalb dieser Frist in der AMA Wien **eingelangt sein**. Die AMA registriert aus o.g. Gründen das Datum des Einlangens der Absatzbestätigungen jedes Händlers.
- Langen die Absatzbestätigungen innerhalb von sechs Monaten ab (nach) dem Ende der o.g. Frist von 15 Monaten in der AMA Wien ein, werden nur mehr **85 % der Bestimmungssicherheiten freigegeben. Die restlichen 15 % der Bestimmungssicherheiten verfallen, da der Händler die Nachweise verspätet erbracht hat**.
- Übermittelt der Händler die Absatznachweise noch später oder überhaupt nicht, verfallen die Bestimmungssicherheiten zu 100 %.

Anhand der **Tabelle „Ausschreibungsnummern und Datum der Ausschreibung“** (siehe Beilage 1) ist für den Großhändler feststellbar, bis zu welchem Datum seine Absatzbestätigungen spätestens (Ende der Frist von 15 Monaten) in der AMA Wien eingelangt sein müssen.

Beispiel:

Ein Großhändler erhält laut Eintragung auf seinem Lieferschein eine Butterfettlieferung mit der Ausschreibungsnummer 4090 BBF 218-00. Gemäß der Tabelle in Beilage 1 fand die 218. Ausschreibung am 25.01.2000 statt, demzufolge müssen die Absatzbestätigungen (Nachweise des Großhändlers) für diese Ausschreibungsnummer bis spätestens 25.04.2001 (25.01.2000 plus 15 Monate = 25.04.2001) in der AMA Wien eingelangt sein.

Stammt das Butterfett aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die AMA die betreffenden Kontrollpapiere (Kontrollexemplare T5) mit einem Kontrollvermerk (= Ergebnis der Kontrolle) zu versehen und **innerhalb einer Frist von 12 Monaten** ab dem Ende der Annahmefrist für die Angebote (= Datum der jeweiligen Ausschreibung) an die zuständige Stelle in dem betreffenden Mitgliedstaat zu retournieren.

Demzufolge müssen innerhalb dieser Frist

- die Großhändler die Absatznachweise (Absatzbestätigungen) erbringen,
- die AMA die Kontrollen durchführen und das Kontrollexemplar T5 an die zuständige Stelle retournieren.

Wichtiger Hinweis:

Es ist nicht Aufgabe der AMA, etwaige fehlende Absatzbestätigungen der Großhändler bei diesen einzumahnen. **Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Großhändlers, seine Nachweise zeitgerecht zu erbringen!**

5 Unterlagen, welche beim Großhändler zu erstellen sind und vor Ort von der AMA überprüft werden:

5.1 Monatliche Absatzstatistiken:

Gemäß Art. 12 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 429/90 muss **jeder Besitzer des Butterfetts** (Hersteller und alle Großhändler) bis zur Übernahme durch den Einzelhandel **über jede Butterfettlieferung in der Weise Buch führen**, dass

- Name und Anschrift der Käufer des Butterfetts und
 - die jeweiligen Mengen
- ersichtlich sind.

Beispiel: Absatzstatistik eines Händlers für Monat April 2001:

Tag der Auslieferung:	Name und Anschrift des Käufers:	Gelieferte Menge (in kg):	Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer *)
01.04.2001	Einzelhändler A	10	
01.04.2001	Großhändler B	500	
02.04.2001	Einzelhändler C	20	
usw. bis 30.04.2001			

*) Es ist nicht erforderlich, Rechnungs- und Lieferscheinnummer anzuführen, wenn die Lieferscheine in der Rechnung angeführt werden. In diesem Fall genügt das Anführen der Rechnungsnummer.

Die Summe der Butterfett-Absätze eines Monats laut monatlicher Absatzstatistik müssen mit folgenden Unterlagen des Großhändlers (betreffend den selben Zeitraum) übereinstimmen:

- Bestandsverzeichnis (Kapitel 5.2, siehe die Eintragungen unter „Verkauf an Kunden“),
- Absatzbestätigung (Kapitel 4).

Einzelhändler und dem Einzelhandel gleich gestellte Einrichtungen (siehe Kapitel 1) brauchen diese monatlichen Absatzstatistiken nicht zu führen. Ein Händler, der einen Teil des Butterfetts im Wege des Großhandels und den anderen Teil über seinen Cash & Carry-Markt (der Zutritt zu diesem Markt ist auf Inhaber von Einkaufskarten beschränkt) absetzt, hat die o.g. detaillierten Absatzstatistiken nur für jenen Teil des Butterfetts zu führen, der über den Großhandel abgesetzt wird.

5.2 Monatliche Bestandsverzeichnisse:

Jeder Großhändler ist verpflichtet, **monatliche Aufzeichnungen zu führen** über Zugang, Abgang (Verkauf an Kunden), sonstigen Verbleib (Lagerverluste, Verderb, Bruch usw.) und Bestand an Butterfett. Diese Bestandsverzeichnisse (siehe Muster in den Beilagen 4 und 5) sind getrennt **je Artikel** zu führen. Der Großhändler hat in seinem Bestandsverzeichnis die je Monat bezogenen Mengen Butterfett und die dazugehörigen Ausschreibungsnummern unter Punkt 2 (Zukauf) einzutragen. Die Ausschreibungsnummern zu den einzelnen Lieferungen wurden dem Großhändler von seinem Lieferanten mitgeteilt (siehe in Kapitel 3).

Die monatlichen Bestandsverzeichnisse müssen plausibel sein:

- Anfangsbestand (in kg) plus Zukäufe minus Verkäufe an Kunden minus Verluste ergibt rechnerisch den Endbestand zum Monatsende.
- Der Endbestand eines Monats ist zugleich Anfangsbestand für den Folgemonat.
- Nicht mehr klärbare Abweichungen zwischen rechnerischem und körperlichem Endbestand sind in der Rubrik Verluste einzutragen. Verluste haben einen Verfall von Bestimmungssicherheiten zur Folge. Das Bestandsverzeichnis ist mit dem tatsächlich erhobenen Bestand fortzuführen.
- Absatz (Butterfettverkäufe) an Kunden:
 - In eher wenigen Fällen wird das Butterfett nur an Einzelhandel (oder dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen) oder nur an Großhandel abgesetzt. In diesen Fällen ist im Bestandsverzeichnis unter Verkauf an Kunden einzusetzen: „Absatz an Einzelhandel“ und die jeweiligen Mengen.
Oder: „Absatz an Großhandel“ und die jeweiligen Mengen.
 - Manche Großhändler setzen das Butterfett zum Teil an Einzelhandel, zum Teil an andere Großhändler ab. Der Verkauf an Kunden ist aufzuteilen in „Absatz an Einzelhandel“ und „Absatz an Großhandel“ (siehe das Zahlenbeispiel in Beilage 5).
- Der Gliederung des Absatzes an Kunden (Absatz an Einzelhandel/Großhandel) muss, um plausibel zu sein, mit den Eintragungen in der Absatzbestätigung für diesen Monat übereinstimmen. Die Absatzbestätigung wird ja im Prinzip aufgrund dieser Eintragungen erstellt.

Wird Butterfett aus verschiedenen EU-Verordnungen (z.B.: Nr. 3143/85, 2571/97, 429/90) im Sortiment geführt, sind die o.g. Aufzeichnungen unter Hinweis auf die jeweilige EU-Verordnung **getrennt** zu führen.

Damit die Richtigkeit der Eintragungen im Bestandsverzeichnis durch Kontrollorgane der AMA rasch und effizient überprüft werden kann, **sind vom Großhändler folgende Unterlagen gesondert abzulegen:**

- Rechnungen **und** Lieferscheine über Butterfett**z**ukäufe.
Teilt der Lieferant dem Großhändler die Ausschreibungsnummern (T5-Nummern) nicht über die Lieferscheine, sondern in Form von schriftlichen Aufstellungen (Details siehe in Kapitel 3, Punkt 2) mit, **so sind diese Aufstellungen anstatt der Lieferscheine gesondert abzulegen.**
- Rechnungen über Butterfett**ver**käufe (diese werden in der Praxis nicht gesondert abgelegt, es sollte jedoch für den Großhändler keine Probleme bereiten, die vom Prüfer der AMA ausgewählten Rechnungen zur Einsichtnahme vorzulegen).
Nur im Falle von Butterfettverkäufen an weitere Großhändler:
Zusätzlich gesonderte Ablage der **Lieferscheine**. Auch hier gilt – um die korrekte Weitergabe der Ausschreibungsnummer (bzw. T5-Nummer) überprüfen zu können: Teilt der Großhändler seinen Kunden die Ausschreibungsnummern (T5-Nummern) nicht über die Lieferscheine, sondern in Form von schriftlichen Aufstellungen (Details siehe in Kapitel 3, Punkt 2) mit, **so sind diese Aufstellungen anstatt der Lieferscheine gesondert abzulegen.**
- Die Prüfer der AMA werden auch die Bezahlung der Rechnungen anhand der Debitorenkonten überprüfen.
- Aufzeichnungen über betriebsinterne körperliche Bestandserhebungen bei subventioniertem Butterfett.
- Absatzbestätigungen.

6 Weitergabe dieses Merkblattes an Großhändler:

Im Interesse des Bieters und begründet durch die Schadenersatzpflicht des Händlers (siehe Seite 1 dieses Merkblattes, unter: „An dieser Stelle wird besonders darauf hingewiesen, ...“) **wird von der AMA dringend empfohlen**, dass

der Verkäufer im Falle des Verkaufs von Butterfett im Rahmen der VO (EWG) Nr. 429/90 seinem Nacherwerber, falls dieser ein Großhändler ist, dieses AMA-Merkblatt übermittelt – verbunden mit dem Hinweis, den Inhalt dieses Merkblattes (Vorschriften der VO (EWG) Nr. 429/90) umzusetzen, um einen Verfall von Bestimmungssicherheiten zu vermeiden.

Bei Unklarheiten stehen Mitarbeiter der AMA, GB III/Abt.6/Ref.3, unter der Telefonnummer 01 / 33 1 51 / DW 325 oder DW 377 für Auskünfte zu Bürozeiten gerne zur Verfügung.

Die Formulare für diese Maßnahme können in der jeweils letztgültigen Fassung aus dem Internet (www.ama.at) heruntergeladen werden.

Ausschreibungsnummern und Datum der Ausschreibungen gemäß VO (EWG) Nr. 429/90:

1. Nummern der Ausschreibungen in den einzelnen Monaten der Jahre 2000 und 2001

	2000		2001	
Januar	217	218	239	240
Februar	219	220	241	242
März	221	222	243	244
April	223	224	245	246
Mai	225	226	247	248
Juni	227	228	249	250
Juli	229	230	251	252
August	---	231	---	253
September	232	233	254	255
Oktober	234	235	256	257
November	236	237	258	259
Dezember	238	---	260	---

2. Ausschreibungsnummern und Datum d. Ausschreibungen in den Jahren 2000 und 2001

2000	Nr. d. Ausschr.	Datum d. Ausschr.	Nr. d. Ausschr.	Datum d. Ausschr.
Januar	217	11.01.2000	218	25.01.2000
Februar	219	08.02.2000	220	22.02.2000
März	221	14.03.2000	222	28.03.2000
April	223	11.04.2000	224	25.04.2000
Mai	225	09.05.2000	226	23.05.2000
Juni	227	13.06.2000	228	27.06.2000
Juli	229	11.07.2000	230	25.07.2000
August	Keine Ausschreibung		231	22.08.2000
September	232	12.09.2000	233	26.09.2000
Oktober	234	10.10.2000	235	24.10.2000
November	236	14.11.2000	237	28.11.2000
Dezember	238	12.12.2000	Keine Ausschreibung	

2001	Nr. d. Ausschr.	Datum d. Ausschr.	Nr. d. Ausschr.	Datum d. Ausschr.
Januar	239	09.01.2001	240	23.01.2001
Februar	241	13.02.2001	242	27.02.2001
März	243	13.03.2001	244	27.03.2001
April	245	10.04.2001	246	24.04.2001
Mai	247	08.05.2001	248	22.05.2001
Juni	249	12.06.2001	250	26.06.2001
Juli	251	10.07.2001	252	24.07.2001
August	Keine Ausschreibung		253	28.08.2001
September	254	11.09.2001	255	25.09.2001
Oktober	256	09.10.2001	257	23.10.2001
November	258	13.11.2001	259	27.11.2001
Dezember	260	11.12.2001	Keine Ausschreibung	

Name und Anschrift des Großhändlers:

Original verbleibt beim ausstellenden Betrieb
1 Kopie an die AMA, GB III/Abt.6/Ref.3, Dresdnerstraße 70, 1200 Wien

**Subventioniertes Butterfett gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90,
Absatzbestätigung für Monat 20....**

Im o.g. Monat wurden von unserem Unternehmen folgende Mengen **subventionierten Butterfetts gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90** des Lieferanten *) abgesetzt / fielen Verluste in folgender Höhe an (Abkürzung: EH = Einzelhandel, GH = Großhandel):

Artikel-Nr.:	Absatz an EH oder dem EH gleichgestellte Einrichtungen**): Menge in kg	Absatz an GH***): Menge in kg	Verlust: Menge in kg

- *) Je Lieferant ist eine Absatzbestätigung auszufüllen.
- ***) Dem EH gleichgestellte Einrichtungen sind:
 - Hotels, Gaststätten, Kliniken, Altersheime, Internate, Gefängnisse und alle ähnlichen Anstalten. Diese haben das Butterfett zum Zwecke der Zubereitung von Gerichten für den unmittelbaren Verbrauch im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90 zu verwenden.
 - Handelsunternehmen, deren Zutritt auf Inhaber von Einkaufskarten beschränkt ist („Cash and Carry“) und Ankaufszentralen von Vertriebsgesellschaften des Einzelhandels;
- ****) Aufgliederung des Absatzes an GH siehe Beilage(n).

Diese Bestätigung ist für Kontrollorgane der AMA in unserer Buchhaltung nachvollziehbar.

- Uns ist bekannt, dass**
- das subventionierte Butterfett ausschließlich zum **unmittelbaren Verbrauch in der Europäischen Gemeinschaft** bestimmt ist. Als unmittelbarer Verbrauch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 gelten die Ankäufe durch Verbraucher zum Zwecke der Endverwendung, einschließlich der Ankäufe durch den Einzelhandel und der dem Einzelhandel gleichgestellten Einrichtungen;
 - wir eine **monatliche Bestandsbuchhaltung** zu führen haben, aus der Zugang, Abgang, Sonstiger Verbleib (Transportschaden, -verluste, Verderb usw.) und Bestand des subventionierten Butterfetts hervorgehen;
 - wir **über jede Lieferung Butterfett** in der Weise **Buch zu führen** haben, dass Name und Anschrift der Käufer des Butterfetts und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind;
 - wir, wenn wir **Butterfett an Großhändler liefern**, diesen **die Ausschreibungsnummern** (stammt das Butterfett aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union: die T5-Nummern) schriftlich bekanntzugeben haben. Die Bekanntgabe erfolgt entweder durch Eintragung der Ausschreibungsnummern (T5-Nummern) in den Lieferscheinen oder wir übermitteln dem Großhändler schriftliche Aufstellungen (auf monatlicher Basis), aus denen die einzelnen Butterfettlieferungen an den Großhändler mit den jeweiligen Ausschreibungsnummern (T5-Nummern) hervorgehen;
 - die für das subventionierte Butterfett bei der zuständigen Marktordnungsstelle hinterlegte **Bestimmungssicherheit für die Mengen freigegeben wird, für welche die Übernahme des Butterfetts durch den Einzelhandel nachgewiesen wird.**

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Monatliches Bestandsverzeichnis Verordnung (EWG) Nr. 429/90

Monat:
Artikel:

			Ausschreibungs-Nr.	Menge in kg
+	1./	Anfangsbestand		
+	2./	Zukauf		
		Lieferschein-, Rechnungs-Nr.		
-	3./	Verkauf an Kunden		
		lt. Kundenstatistik *)		
		Verkauf an Einzelhandel: **):		
-	4./	Bruch, Lagerschwund, Verlust		
=	5./	Endbestand		

*) Die Zuordnung der Ausschreibungs-Nr. bei „Verkauf an Kunden“ wird nach dem Prinzip „FIRST IN – FIRST OUT“ durchgeführt.

***) oder: Verkauf an dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen.

Bei uns liegen folgende Unterlagen vor Ort zu Kontrollzwecken auf:

- Zukäufe von Herstellern bzw. Händlern (Lieferscheine und Rechnungen):
Werden die Ausschreibungsnummern nicht über Lieferscheine weitergegeben, liegt bei uns anstatt der Lieferscheine die schriftliche Mitteilung des Lieferanten über an uns gelieferte Butterfettmengen mit Angabe der Ausschreibungsnummern auf.
- Verkauf an Kunden lt. Statistik einschließlich Rechnungen
und zusätzlich bei Verkäufen an Großhändler: Rechnungen und Lieferscheine - wenn wir die Ausschreibungsnummern nicht über Lieferscheine weitergeben, liegt bei uns anstatt der Lieferscheine unsere schriftliche Mitteilung über an unsere Kunden gelieferte Butterfettmengen mit Angabe der Ausschreibungsnummern auf.
- Monatliche Absatzbestätigung

Monatliches Bestandsverzeichnis Verordnung (EWG) Nr. 429/90

Monat: Februar 2001

Name des Großhändlers: **GH XY**

Artikel: 1157 Austria Butterschmalz, Stange = 2,5 kg

			Ausschreibungs-Nr.	Menge in kg
+	1./	Anfangsbestand		510,00
			4090 BBF 219-00	150,00
			4090 BBF 221-00	360,00
+	2./	Zukauf		
		Lieferschein-, Rechnungs-Nr.		360,00
		23.06. 20097510 30382543	4090 BBF 224-00	360,00
-	3./	Verkauf an Kunden		
		lt. Kundenstatistik *)		432,50
		Verkauf an Einzelhandel: **)	4090 BBF 219-00	50,00
			4090 BBF 221-00	82,50
		Verkauf an Großhandel:	4090 BBF 219-00	100,00
	4090 BBF 221-00	200,00		
-	4./	Bruch, Lagerschwund, Verlust		2,50
			4090 BBF 221-00	2,50
=	5./	Endbestand		437,50
			4090 BBF 221-00	75,00
			4090 BBF 224-00	360,00

*) Die Zuordnung der Ausschreibungs-Nr. bei „Verkauf an Kunden“ wird nach dem Prinzip „FIRST IN – FIRST OUT“ durchgeführt.

***) oder: Verkauf an dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen.

Bei uns liegen folgende Unterlagen vor Ort zu Kontrollzwecken auf:

- Zukäufe von Herstellern bzw. Händlern (Lieferscheine und Rechnungen):
Werden die Ausschreibungsnummern nicht über Lieferscheine weitergegeben, liegt bei uns anstatt der Lieferscheine die schriftliche Mitteilung des Lieferanten über an uns gelieferte Butterfettmengen mit Angabe der Ausschreibungsnummern auf.
- Verkauf an Kunden lt. Statistik einschließlich Rechnungen
und zusätzlich bei Verkäufen an Großhändler: Rechnungen und Lieferscheine - wenn wir die Ausschreibungsnummern nicht über Lieferscheine weitergeben, liegt bei uns anstatt der Lieferscheine unsere schriftliche Mitteilung über an unsere Kunden gelieferte Butterfettmengen mit Angabe der Ausschreibungsnummern auf.
- Monatliche Absatzbestätigung

Kurzinformation
zur Verordnung (EWG) Nr. 429/90 (Gewährung von Beihilfen für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Europäischen Gemeinschaft)
speziell für Großhändler

1. Weitergabe der Ausschreibungsnummern in den Lieferpapieren:

- Erhält der „Großhändler“ (Definition siehe im „AMA-Merkblatt für Großhändler im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90“) EU-Butterfett von seinem Lieferanten, so teilt ihm dieser über die Lieferpapiere (entweder über die Lieferscheine oder Auflistungen über gelieferte Butterfettmengen / Ausschreibungsnummern) die Ausschreibungsnummern mit. Die Ausschreibungsnummer ist wichtig bei der Erstellung der Nachweise des „Großhändlers“ (siehe unten).
- Die Lieferpapiere mit den Ausschreibungsnummern sind in übersichtlicher Form abzulegen und für Kontrollzwecke durch die AMA aufzubewahren.
- Veräußert der „Großhändler“ das EU-Butterfett an weitere „Großhändler im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90“, so hat er die Ausschreibungsnummer in den Lieferpapieren anzuführen (entweder über die Lieferscheine oder Auflistungen über gelieferte Butterfettmengen / Ausschreibungsnummern), damit auch diese „Großhändler“ ihre Nachweise erstellen können.
- Veräußert der „Großhändler“ das EU-Butterfett an Einzelhändler, so ist die Ausschreibungsnummer nicht in den Lieferpapieren anzuführen.
- Bei Unklarheiten, ob ein zu beliefernder Kunde „Großhändler“ ist, ist Kontakt mit der AMA (Telefonnummer siehe am Ende dieser Kurzinformation) aufzunehmen.

Stammt das EU-Butterfett aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so ist die Vorgangsweise analog wie oben beschrieben. Anstatt der Ausschreibungsnummer ist jedoch die **T5-Nummer** in den Lieferpapieren anzuführen.

2. Übermittlung von Absatzbestätigungen (= Absatznachweise) an die AMA:

- Die Absatzbestätigungen sind nach dem Muster des von der AMA aufgelegten Formblattes zu erstellen.
- Die Absatzbestätigungen sind jeweils für den Absatzzeitraum eines Monats zu erstellen.
- Die monatlichen Absatzbestätigungen sind quartalsweise (jeweils drei Absatzbestätigungen nach Abschluss eines Quartals) an die AMA-Wien, GB III/Abt.6/Ref.3, zu schicken. Der Großhändler kann – wenn er es für sinnvoll erachtet – die Absatzbestätigungen auch in kürzeren Intervallen (monatlich) an die AMA übermitteln.
- Die Originale der Absatzbestätigungen sind zum Zwecke von Kontrollen durch die AMA geordnet aufzubewahren.

3. Aufzeichnungen, welche durch den Großhändler vor Ort zu führen sind (diese Unterlagen sind nicht an die AMA zu übermitteln):

Die folgenden Aufzeichnungen sind je Artikel EU-Butterfetts zu führen und zu Kontrollzwecken durch die AMA geordnet aufzubewahren.

- Monatliche Absatzstatistiken über EU-Butterfett-Auslieferungen mit folgendem Aufbau:

Artikel: Nr., Bezeichnung

Tag der Auslieferung	Name und Anschrift des Käufers	Gelieferte Menge (in kg bzw. Verpackungseinheiten)	Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer (*)
----------------------	--------------------------------	--	---

*) Es ist nicht erforderlich, Rechnungs- und Lieferscheinnummer anzuführen, wenn die Lieferscheine in der Rechnung angeführt werden. In diesem Fall genügt das Anführen der Rechnungsnummer.

Die Kontrollorgane der AMA überprüfen anhand von Rechnungen und Lieferscheinen die Richtigkeit der Angaben in den monatlichen Absatzstatistiken.

Diese monatlichen Absatzstatistiken haben nur „Großhändler gemäß VO (EWG) Nr. 429/90“ zu führen, nicht jedoch Einzelhändler und Cash & Carry-Märkte (Zutritt nur für Inhaber von Einkaufskarten). Ein Händler, der einen Teil des EU-Butterfetts im Wege des Großhandels und den anderen Teil über seinen Cash & Carry-Markt absetzt, hat die o.g. detaillierten Absatzstatistiken nur für jenen Teil des EU-Butterfetts zu führen, der über den Großhandel abgesetzt wird.

- Monatliche Bestandsverzeichnisse:
 - In die Bestandsverzeichnisse sind einzutragen: Zugang, Abgang (Verkauf an Kunden), sonstiger Verbleib (Lagerverluste, Verderb, Bruch usw.) und Bestand an EU-Butterfett.
 - Setzt der Händler einen Teil des EU-Butterfetts im Wege des Großhandels und den anderen Teil über seinen Cash & Carry-Markt ab, so hat er seinen Verkauf folgendermaßen aufzugliedern: Verkauf an Kunden Großhandel, Verkauf über Cash & Carry-Markt.
 - Rechnerisch gilt: Anfangsbestand (zu Beginn des Monats) + Zukäufe – Abgang (Verkauf an Kunden, Verkauf an Cash & Carry-Markt) – Verluste = Endbestand (am Ende des Monats).
 - Nicht mehr klärbare Abweichungen zwischen rechnerischem Endbestand und erhobenem Bestand anlässlich von körperlichen Bestandserhebungen sind im Bestandsverzeichnis als Verlust einzutragen. Das Bestandsverzeichnis ist mit dem tatsächlich erhobenen Bestand fortzuführen.
 - In den Bestandsverzeichnissen sind neben den Mengen auch die Ausschreibungsnummern zu führen (unter Punkt 2, Position Zukauf).

Detaillierte Informationen finden Sie im Merkblatt der AMA für „Großhändler im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90“. Die AMA erteilt auch zu Bürozeiten Auskünfte unter der Telefonnummer 01 / 33 1 51 / DW 325 oder DW 377.

Nr. 12
MERKBLATT
zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für
Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß
VO (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20.02.1990 (ABl. Nr.L 45/8 vom 21.2.1990)
und der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung BGBl. Nr. 1063/1994
in der geltenden Fassung

1. Anwendungsbereich

Die AMA gewährt eine Beihilfe für Butterfett, das

- in Österreich in einem von der AMA zugelassenen Betrieb hergestellt und entsprechend der Verordnung gekennzeichnet und verpackt wurde.
- zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt ist.

Die Butter oder der Rahm, die für die Herstellung von Butterfett verwendet wurden, müssen vom Markt und aus Gemeinschaftserzeugung stammen und dürfen nicht Gegenstand von Ankäufen von Interventionsstellen in einem Mitgliedstaat sein.

1.1. Verwendungszweck:

Das Butterfett ist zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt.

Die Vermarktung kann über den Einzelhandel oder über den Großhandel erfolgen.

Als unmittelbarer Verbrauch gelten:

- die Ankäufe durch Verbraucher zum Zwecke der Endverwendung, einschließlich der Ankäufe durch Hotels, Gaststätten, Kliniken, Altersheime, Internate, Gefängnisse und alle ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Zubereitung von Gerichten für den unmittelbaren Verbrauch.
- die Übernahme durch den Einzelhandel, ebenso Ankäufe durch "cash and carry" Handelsunternehmen und Einkaufszentralen von Vertriebsgesellschaften des Einzelhandels.

1.2. Die Festsetzung der Beihilfe findet im Rahmen einer Dauerausschreibung statt. Während der Gültigkeit der Dauerausschreibung führt die Interventionsstelle Einzelausschreibungen durch.

1.3. Einzelausschreibungen:

Die Angebote müssen jeweils bis spätestens am 2. und 4. Dienstag eines Monats, 12.00 Uhr, bei der AMA eingereicht werden; ausgenommen der 4. Dienstag im Dezember und der 2. Dienstag im August. Fällt der betreffende Dienstag auf einen arbeitsfreien Tag, so erlischt die Einreichfrist am letzten davorliegenden Arbeitstag um 12.00 Uhr (Brüssler Zeit).

2. Angebot

2.1. Die Angebote können durch eingeschriebenen Brief, durch Hinterlegung des schriftlichen Angebotes bei der AMA, 1200 Wien, Dresdner Straße 70, gegen Empfangsbestätigung oder durch Telefax eingereicht werden.

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft
gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

- 2.2. Das Angebot muss bei der AMA nach dem Muster der Beilage B6301%05.doc gestellt werden und alle nach der VO (EWG) Nr. 429/90 geforderten Angaben enthalten.
- 2.3. Die Mindestmenge je Angebot beträgt 4 Tonnen Butterfett.
Die Interessenten müssen sich unter anderem im Angebot schriftlich verpflichten, die im Angebot angeführte Menge Butterfett herzustellen.

3. Ausschreibungssicherheit

- 3.1. Für die Angebote ist vor Ablauf der jeweiligen Einreichfrist eine Ausschreibungssicherheit zu leisten, die die Beibehaltung des Angebotes nach Ausschreibungsschluss und die Leistung der Bestimmungssicherheit gewährleistet.

Die Ausschreibungssicherheit wird von der Europäischen Kommission festgelegt und kann in der AMA erfragt werden.

- 3.2. Die Ausschreibungssicherheit kann durch Überweisung auf das AMA - Konto oder in Form einer Bürgschaft gestellt werden. Dabei sind die Verordnungen (EWG) Nr. 2220/85 und BGBl. Nr. 1021/1994 zur Regelung der Sicherheiten zu beachten.

- 3.2.1. Bei Überweisung auf das Konto der AMA muss der Sicherheitsbetrag vor Ablauf der Einreichfrist auf dem von der AMA festgelegten Konto gutgeschrieben sein.

- 3.2.2. Wird die Sicherheit in Form einer Bürgschaft (Bankgarantie) gestellt, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften in Österreich berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben (Beilage B0303%01.doc und Beilage B0303%03.doc).

Zur Fristwahrung genügt zunächst die Übermittlung der vollständig ausgefüllten und gefertigten Bankgarantie per Fax. Das Original ist der AMA sodann ehestmöglich nachzureichen.

- 3.3. Die Ausschreibungssicherheit wird für jene Menge unverzüglich freigegeben, für die
- das Angebot abgelehnt wird oder
 - der Zuschlagsempfänger die Bestimmungssicherheit gemäß Punkt 5 geleistet hat.

Die Ausschreibungssicherheit verfällt, außer im Falle höherer Gewalt, für die Menge, für die

- der Bieter das Angebot nach Ablauf der Einreichfrist zurückzieht oder
- der Zuschlagsempfänger die Bestimmungssicherheit nicht leistet.

4. Zuschlagserteilung

- 4.1. Der Zuschlag wird für das Angebot erteilt, das dem von der EG-Kommission festgesetzten Höchstbeihilfebetrags entspricht oder darunter liegt.

- 4.2. Die EU-Kommission kann beschließen, dass die Ausschreibung eingestellt wird.
- 4.3. Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.
- 4.4. Über das Ergebnis der Ausschreibung informiert die AMA unverzüglich jeden Bieter.

5. Bestimmungssicherheit

- 5.1. Der Zuschlagsempfänger stellt bei der AMA eine Bestimmungssicherheit zur Sicherung der Übernahme des Butterfettes durch den Einzelhandel in der Gemeinschaft. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist eine Hauptpflicht.
- 5.2. Die Höhe der Sicherheit wird bei jeder Ausschreibung von der EG-Kommission gleichzeitig mit dem Beihilfebetrug je 100 kg festgesetzt und wird mit Zuschlagserteilung durch die AMA mitgeteilt (Art. 8 Abs.2).
- 5.3. Die Punkte 3.2. gelten für die Bestimmungssicherheit entsprechend.

6. Anerkennung als Verarbeitungsbetrieb

- 6.1. Herstellung, Kennzeichnung und Verpackung, einschließlich des Abpackens des Butterfettes zur Vermarktung müssen in einem von der AMA durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zugelassenen Betrieb erfolgen.
- 6.2. Anträge auf Zulassung (Anerkennung) als Verarbeitungsbetrieb sind bei der AMA nach dem Muster der Beilage B6301%01.doc zu stellen.
Dem Antrag auf Zulassung ist der „Erhebungs-Fragebogen zum Antrag auf Zulassung“ (Beilage B6301%02.doc) beizulegen.
- 6.3. Ein Betrieb wird nur zugelassen, wenn er den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 der VO (EWG) Nr. 429/90 und § 11 Abs. 2 der VO BGBl Nr. 1063/1994 entspricht und die in diesen Vorschriften genannten Verpflichtungserklärungen (siehe in der Beilage B6301%01.doc) abgibt.
- 6.4. Bei Verletzung der Voraussetzungen für die Zulassung wird diese entzogen. Sie kann auch bei Verstößen gegen andere Verpflichtungen aus dieser Verordnung entzogen werden. Eine neuerliche Zulassung kann frühestens nach 6 Monaten und einer gründlichen Prüfung erfolgen.

7. Herstellung, Verpackung - Fristen

- 7.1. Der Zeitpunkt der Verarbeitung und/oder Verpackung zur Vermarktung ist mindestens 3 Arbeitstage (Montag bis Freitag) zuvor der AMA schriftlich anzuzeigen. Wenn die Kontrollen sichergestellt sind, kann die AMA eine kurzfristige Anzeige akzeptieren.
- 7.2. Herstellung, Kennzeichnung und Verpackung, einschließlich des Abpackens des Butterfettes zur Vermarktung müssen innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab dem Tag des Annahmeschlusses für die einzureichenden Angebote erfolgen (Punkt 1.3). Bei Überschreiten dieser Frist erfolgt eine Kürzung der Beihilfe gemäß Art. 8 Abs. 5.

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft
gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

Während der Herstellung des Butterfetts wird je nach der gewählten Formel eines der im Anhang der VO (EWG) Nr. 429/90 genannten Kennzeichnungsmittel beigemischt, so dass sich eine einheitliche Verteilung ergibt.

Die zuständige Stelle vergewissert sich, dass Qualität und Merkmale, insbesondere der Reinheitsgrad der dem Butterfett beizumischenden Erzeugnisse eingehalten worden sind.

- 7.3. Auf Antrag, über den die AMA entscheidet, kann die Verpackung der gesamten Butterfettmenge zur Vermarktung in einem anderen Betrieb als dem im Angebot angegebenen Verarbeitungsbetrieb erfolgen, sofern dieser über eine entsprechende Zulassung verfügt.
- 7.4. Das der Versetzung mit einem Kennzeichnungsmittel nach Formel I unterzogene Butterfett muss in verschlossenen Verpackungen mit einem Nettogehalt von höchstens 3 kg (Art. 10 Abs.4) vermarktet werden. Nach Maßgabe der beigemischten Erzeugnisse tragen diese Verpackungen in deutlich sichtbaren Buchstaben eine der folgenden Angaben:

"Butterfett-Verordnung (EWG) Nr. 429/90"

"Butterkonzentrat-Verordnung (EWG) Nr. 429/90"

"Butterschmalz-Verordnung (EWG) Nr. 429/90"

Im Fall der Verwendung einer anderen Amtssprache der EU siehe gemäß Art. 10 Abs.3 der VO (EWG) Nr. 429/90.

- 7.5. Dem Butterfett kann nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 429/90 unmittelbar vor seiner Verpackung Stickstoff in Gasform zugesetzt werden.
- 7.6. Um die Kontrollmöglichkeit zu gewährleisten, ist je hergestellter Partie Butterfett auf den Lieferpapieren (bzw. auf Beilagen zu den Lieferpapieren) die bei Zuschlagserteilung vergebene Ausschreibungsnummer anzugeben, die bis zur Vermarktung durch den letzten Großhändler vorhanden sein muss.

8. Kontrollen

- 8.1. Die AMA unterzieht jedes Angebot mindestens einer Kontrolle nach Maßgabe des Art. 11.
- 8.2. Die Kontrolle umfasst insbesondere folgendes:
- Prüfung der Herstellungsbedingungen,
 - Probenahme je hergestellter Partie Butterfett zum Zwecke der Untersuchung ihrer Zusammensetzung,
 - Prüfung der Mengenangaben sowie Identifizierbarkeit der hergestellten Partien anhand der laufenden Nummer des Angebotes,
 - Untersuchung der Verpackungen.
- 8.3. Die Kontrolle wird ergänzt durch
- regelmäßige stichprobenweise Prüfung der Bestandsverzeichnisse,
 - Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen des Betriebes.

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft
gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

8.4. Ferner wird bei jedem Besitzer des Butterfettes bis einschließlich Großhandel eine vorher nicht angemeldete Kontrolle der Geschäftsunterlagen und der Bestandsbuchhaltung durchgeführt.

9. **Beihilfegewährung**

9.1. Der Antrag auf Beihilfe ist bei der AMA nach dem Muster der Beilage B6301%09.doc zu stellen. Er kann sich auch auf Teilmengen der zugeschlagenen Menge beziehen. Je Zuschlagserteilung kann aber monatlich nur ein Antrag gestellt werden.

9.2. Die Beihilfe wird innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag gewährt, an dem der Nachweis über die Herstellung des Butterfettes gemäß den Art. 9 und 10 sowie Kennzeichnung und Verpackung erbracht wurde, der Antrag auf Beihilfe eingegangen ist und die Bestimmungssicherheit gemäß Art.5 Abs.3 geleistet wurde.

Der Nachweis über Kennzeichnung und Verpackung erfolgt durch:

- Prüfbericht über Qualität, Zusammensetzung und Kennzeichnung (Labor)
- Kontrollbericht über die hergestellte und verpackte Menge

9.3. Im Falle höherer Gewalt oder falls ein Untersuchungsverfahren betreffend den Beihilfeanspruch eingeleitet worden ist, erfolgt die Zahlung erst nach Anerkennung des Anspruchs.

9.4. Die Beihilfenhöhe wird mittels Bescheid mitgeteilt. Die Umrechnung in ATS erfolgt auf Basis des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses.

9.5. Beihilfenkürzungen erfolgen gemäß Art. 8 Abs.4 und 5 der VO (EWG) Nr. 429/90 bei:

- Überschreitung der Verarbeitungs- und Verpackungsfrist um weniger als 60 Tage:
um 4,83 EUR/t.
Nach diesen 60 Tagen wird der Restbetrag um 15 % sowie um 2 % je weiteren Überschreitungstag gekürzt.
- Unterschreitung der Mindestmenge des Kennzeichnungsmittels um mehr als 5 %:
um 1,5 % je Prozentpunkt, um den die vorgegebene Mindestmenge unterschritten wird.

10. **Buchführungspflicht**

10.1. Bis zur Übernahme durch den Einzelhandel oder den ihm gleichgestellten Einrichtungen (vgl. Punkt 1.1.) muss jeder Besitzer des Butterfettes über jede Lieferung Buch führen.

10.2. Die Buchführung muss mindestens folgendes enthalten:
- Name und Anschrift des Käufers und des Verkäufers des Butterfettes,
- die eingekaufte und verkaufte Butterfettmenge,
- Lieferdatum und Datum der Rechnung.

10.3. Jeder der o.g. buchführungspflichtigen Besitzer des Butterfettes ist verpflichtet, monatliche Aufzeichnungen zu führen über Zugang, Abgang, sonstigen Verbleib (Verluste, Verderb usw.) und Bestand von Butterfett (= Bestandsverzeichnisse).

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft
gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

- 10.4. Für den Fall, dass der buchführungspflichtige Besitzer des Butterfettes auch Butterfett besitzt, das unter die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 (Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln) und/oder die Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 (Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett) fällt, muss eine getrennte Bestandsbuchhaltung über die im Rahmen der einzelnen Verordnungen in Besitz gehaltenen Erzeugnisse geführt werden.
- 10.5. Letzter Großhändler: Milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe, die eine schriftliche Erklärung unterschreiben (Beilage B6301%18.doc), dass sie das angelieferte Butterfett ausschließlich zum unmittelbaren Verbrauch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 (Verkauf an Milcherzeuger, Belegschaft, Verkauf im eigenen Einzelhandelsgeschäft) zum Zwecke der Endverwendung abgeben. Letzte Großhändler brauchen an die AMA keine Mitteilung über die weitere Verwendung des Butterfetts (Muster in der Beilage B6301%11.doc) übermitteln, sie werden aufgrund ihrer Erklärung wie ein Einzelhändler behandelt. Sobald ein letzter Großhändler jedoch auch den Einzelhandel oder dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen mit Butterfett beliefert, hat er die Aufzeichnungen, wie in den Punkten 10.1 bis 10.4 erläutert, zu führen und Verwendungsnachweise (siehe Punkt 11) zu erbringen.

11. Verwendungsnachweis

- 11.1. Jedes Unternehmen, das Butterfett an Großhändler oder Einzelhändler (oder diesen gleichgestellte Einrichtungen) abgibt, hat eine Bestätigung über die monatlichen Auslieferungen des Butterfettes nach dem Muster der Beilage B6301%11.doc (Absatzbestätigung) an die AMA zu senden.
- 11.2. Die Übermittlung einer Auflistung der belieferten Einzelhändler an die AMA ist nicht erforderlich, sie muss jedoch zu Kontrollzwecken beim Händler verfügbar sein.

12. Vermarktung in anderen Mitgliedstaaten

- 12.1. Wird das Butterfett zur Übernahme durch den Einzelhandel in einem anderen Mitgliedstaat verwendet, so ist der Übergabenachweis durch Vorlage eines T 5 Kontrollexemplares in zweifacher Ausfertigung an die AMA zu führen.
- 12.2. Im Kontrollexemplar ist folgendes zu vermerken:
- in Feld 104 "Verpacktes Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (vom Einzelhandel zu übernehmen)",
 - in Feld 107 "Verordnung (EWG) Nr. 429/90".

13. Freigabe der Bestimmungssicherheit

- 13.1. Die Bestimmungssicherheit wird für die Menge freigegeben, für welche bei der AMA ein Antrag mittels dem von der AMA aufgelegten Muster Beilage B6301%12.doc gestellt und die Übernahme des Butterfettes durch den Einzelhandel innerhalb von höchstens 15 Monaten ab dem Ende der Annahmefrist für die Angebote gemäß Art. 3 Abs.2 nachgewiesen wurde.

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft
gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

Die Bestimmungssicherheit wird jedoch zu 85 % freigegeben, wenn der betreffende Nachweis innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende der o.a. Frist von 15 Monaten erbracht wird.

Stammt das Butterfett aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so ist bei der AMA anstatt eines Antrages auf Freigabe der Bestimmungssicherheiten (Beilage B6301%12.doc) ein Ansuchen um Erledigung von Kontrollexemplaren T 5 (Beilage B6301%17.doc) zu stellen.

- 13.2. Ist der Übernahmenachweis durch Vorlage des Kontrollexemplares T 5 zu führen, so besteht, sofern das Kontrollexemplar nicht binnen 12 Monaten ab Ende der Annahmefrist bei der AMA eingegangen ist, für den Zuschlagsempfänger die Möglichkeit, vor Ablauf der o.a. Nachweisfrist von 15 Monaten bei der AMA einen Gleichstellungsantrag einzureichen.
- 13.3. Der Gleichstellungsantrag ist zu begründen und mit folgenden Dokumenten zu versehen:
- Transportbescheinigung
 - ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass das Butterfett vom Einzelhandel übernommen worden ist.
- 13.4. Die unter Punkt 13.2. und 13.3. genannte Vorgangsweise setzt voraus, dass die Verzögerung des Rücklaufs nicht dem Zuschlagsempfänger zuzurechnen ist.

14. Aufbewahrungsfristen, Rückzahlungen, Höchstverkaufspreise

- 14.1. Sämtliche Unterlagen, die sich auf die vorliegende Verordnung beziehen, sind 7 Jahre lang aufzubewahren.
- 14.2. Zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.
- 14.3. Der Höchstverkaufspreis des Butterfetts für die Abgabe zum unmittelbaren Verbrauch kann von der AMA unter Berücksichtigung des jeweiligen Verkaufspreises oder der Beihilfenhöhe im Zusammenhang mit dem Marktpreis im Verlautbarungsblatt bekanntgegeben werden. Seit 1.7.1995 ist kein Höchstabgabepreis festgesetzt.

15. Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahmen

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Telefon: (01) /33 151 - 325 od. 377
Telefax: (01) /33 151 - 396

Die Formulare für diese Maßnahme können in der jeweils letztgültigen Fassung aus dem Internet (www.ama.at) heruntergeladen werden.

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen Produktionserstattung Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1. Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

2.
Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.
3.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.
4.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.
5.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.
6.
Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.
7.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.
8.
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....
für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....
Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....
.....
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, dass die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen Produktionserstattung Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: Stück/kg

Fläche: Hektar

Sicherheit € je Stück/100 kg

Sicherheit € je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, dass die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

An die

Agrarmarkt Austria
GB III/Ref. 1
Dresdner Straße 70
1200 W i e n

Firma

Anerkennung als Herstellungs- und/oder Verpackungsbetrieb zur Vermarktung gemäß VO (EWG) Nr. 429/90 und der österreichischen Milchfett-Verbrauch-Verbilligungs-Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft.

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als

- Herstellungsbetrieb*
- Abpackbetrieb zur Vermarktung*

im Rahmen der o.g. Verordnungen.

Wir verpflichten uns

- zur ständigen Führung eines Bestandsverzeichnisses, in das der Ursprung der verwendeten Butter, ihr Herstellungsdatum, die Menge und die Zusammensetzung des gewonnenen Butterfettes, das Auslagerungsdatum des Butterfettes sowie Name und Anschrift der Besitzer, belegt durch den Bezug auf die Lieferscheine und die Rechnungen, einzutragen sind,
- ein Fertigungsprogramm für die einzelnen Partien nach den von der AMA festgelegten Bedingungen zu erstellen und dieses der AMA zu Kontrollzwecken zu übermitteln.

Ferner verpflichten wir uns für den Fall, dass wir verschiedene Erzeugnisse verwenden, die für eine Beihilfe oder Preisminderung in Betracht kommen,

- die o. g. Bestandsverzeichnisse getrennt zu führen,
- die genannten Erzeugnisse nacheinander zu verarbeiten.

Wir beantragen, uns von der zuletzt genannten Verpflichtung zu befreien, da unser Betrieb über Räumlichkeiten verfügt, die die Identifizierung und die gesonderte Lagerung der betreffenden Bestände gewährleistet:

ja

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

**Erhebung zum Antrag zur Zulassung eines Betriebes
gem. VO (EWG) Nr. 429/90
über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft**

Zulassungsnummer (wird von der Agrarmarkt Austria vergeben): **BBF**

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 in der jeweils geltenden Fassung beabsichtigen wir, um eine Zulassung als Herstellungs- bzw. Verarbeitungsbetrieb anzusuchen und geben Ihnen folgende Daten bekannt:

1. Firma (in Blockschrift auszufüllen):

Name und Anschrift:

Handelt es sich bei der Firma um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, so ist der Gesellschaftsvertrag beizufügen.

2. Betriebsstätte
(Möchte das Unternehmen Zulassungen für mehrere Betriebsstätten beantragen, so ist dieses leere Formular zu kopieren und für jede Betriebsstätte extra ein Formular auszufüllen.)

Name und Anschrift:

3. Der die Zulassung beantragende Betrieb verfügt über Räumlichkeiten, die die gesonderte Lagerung und Feststellung von etwaigen Beständen an anderen als Milchfetten ermöglichen.

Die Verarbeitungskapazität der angeführten Anlagen muss in jedem Fall pro Monat mindestens 2 Tonnen Butterfett betragen.

Verarbeitungskapazität/Monat: to

4. In der Beilage übermitteln wir zweifach:
 - Orts- und Lageplan der Betriebsräume (auch außerhalb des Betriebsgeländes), in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert und verarbeitet werden.
 - Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der Ausbeute

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

Wir nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sieben Jahre aufzubewahren sind, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

- 6. Es ist uns bekannt, dass zum Zweck der Überwachung der Beteiligte den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und dem Europäischen Rechnungshof (Prüforgane) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und die Aufnahme der Bestände an Butter, Rahm, Butterfett sowie an Zwischen- und Enderzeugnissen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren hat. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Beteiligte auf Verlangen der Prüforgane auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automationsunterstützten gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muss.
- 7. Name der Personen, die befugt sind, in Angelegenheiten der Zulassung, Auskünfte zu erteilen und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 und der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungs-Verordnung Handlungen zu setzen:

.....
.....
.....

.....
Ort und Datum Firmenmäßige Zeichnung

Stand der Erfüllung (wird vom Prüforgan der AMA ausgefüllt):

Die vorhin genannten Angaben wurden überprüft und stimmen mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein.

.....
Ort und Datum Unterschrift des Prüforgans

Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe
im Ausschreibungsverfahren für
Butterfett zum unmittelbaren
Verbrauch in der Gemeinschaft

gemäß VO (EWG) Nr. 429/90 i.d.g.F. und der
Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung,
BGBl. Nr. 1063/1994 i.d.g.F.

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

BA 6

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am _____

erledigt mit Bescheid vom: _____

An die

Agrarmarkt Austria
GB III/Abt.6/Ref.1
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Fax-Nr.: (01)33151-396

Firma

Adresse

Betriebs-Nr.

Hiermit beantragen wir die Gewährung einer Beihilfe gemäß vorbezeichneter Verordnung:

_____ Einzelausschreibung vom _____

Mitteilung über die Zuschlagserteilung Nr. _____ vom _____

über _____ kg Butterfett mit Zusatz von Kennzeichnungsmittel

Beantragte Menge
in kg

Beihilfesatz
EUR/100 kg

Beihilfe
in EUR

Zahlung erbeten auf Konto Nr. _____ BLZ _____
der _____

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Bestimmungssicherheit vor der Beihilfenauszahlung von der Höchstbetragsbankgarantie abgebucht wird. Ich/wir stimme(n) der Überprüfung der Verwendung der gewährten Beihilfe zu.

Ort, Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Angebot zur Gewährung einer Beihilfe für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Abt.6/Ref.3
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Fax-Nr.: 0222/33151-396

Anbieter
Firma
Adresse
Betriebs-Nr.

GZ:

... Ausschreibung vom

Unter Anerkennung aller Bedingungen der VO (EWG) Nr. 429/90 und der österreichischen Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung geben wir folgendes Angebot ab:

Menge in t: Butterfett
Gebotener Beihilfebetrags: EUR/100 kg Butterfett
Herstellungsbetrieb
Verpackungsbetrieb zur Vermarktung :
Die Ausschreibungssicherheit wird/wurde gestellt: Bar (lt. Beleg)
 Bankgarantie (lt. Beleg)
 Höchstbetrags-Bankgarantie
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die o.g. Menge Butterfett aus Rahm oder Butter herzustellen. Sofern das Butterfett aus Butter hergestellt wird, verpflichten wir uns, nur Butter zu verwenden, die nicht Gegenstand von Ankäufen durch die Interventionsstellen war.

Ort, Datum

Firma und Unterschrift

**Antrag an GBIII/Ref.3
auf Freigabe der
Bestimmungssicherheit**

gemäß VO (EWG) Nr. 429/90 und der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung, BGBl. Nr. 1063/1994, beide Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:
BA 6

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
WV am _____
erledigt mit Bescheid vom: _____

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Abt.6/Ref.1
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Fax-Nr.: (01)33151-396

Firma _____
Adresse _____
Betriebs-Nr. _____

für den Zuschlag mit der
Zuschlags-Nummer: B B F - -

Datum der(s) Bescheide(s) über Teilzuschläge/Zuschlag	beihilfefähige Menge in kg	Beihilfe in EUR

Gemäß beiliegender Verkaufsaufstellung wurde das Butterfett von uns wie folgt abgesetzt:

Gesamtsumme abgesetzte Menge in kg: _____

Ort, Datum

Firma, Unterschrift

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft
gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

**An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien**

**Ansuchen um Erledigung
des Kontrollexemplares T5 Nr. _____
Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

Eingangsstempel:

WY:

erledigt am:

Artikel (Nr./Verpackungs-EH): _____
Menge (je Verpackungs-EH): _____
Zuschlags-Nummer: _____
Ende der Angebotsfrist: _____

Gemäß nachstehender Tabelle wurde das Butterfett von uns wie folgt abgesetzt:

Art. Nr.	Absatz an Großhandel		Absatz an Einzelhandel und Andere *) in kg	Verluste in kg	Summe Absatz an GH + EH etc. + Verluste in kg	Abgesetzt bis Datum
	in kg	Anzahl				

*) **Andere:** Endverbraucher und dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen (gemäß Artikel 1 und Artikel 12 der VO (EWG) Nr. 429/90).

Aufgliederung des Absatzes an Großhandel siehe Beilageblatt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

Name und Anschrift des Großhändlers:

Original verbleibt beim ausstellenden Betrieb
1 Kopie an die AMA, GB III/Abt.6/Ref.3, Dresdnerstraße 70, 1200 Wien

**Subventioniertes Butterfett gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90,
Absatzbestätigung für Monat 20....**

Im o.g. Monat wurden von unserem Unternehmen folgende Mengen

subventionierten Butterfetts gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90

des Lieferanten *) abgesetzt / fielen Verluste in folgender Höhe an
(Abkürzung: EH = Einzelhandel, GH = Großhandel):

Artikel-Nr.:	Absatz an EH oder dem EH gleichgestellte Einrichtungen**): Menge in kg	Absatz an GH ***): Menge in kg	Verlust: Menge in kg

*) Je Lieferant ist eine Absatzbestätigung auszufüllen.

***) Dem EH gleichgestellte Einrichtungen sind:

- Hotels, Gaststätten, Kliniken, Altersheime, Internate, Gefängnisse und alle ähnlichen Anstalten. Diese haben das Butterfett zum Zwecke der Zubereitung von Gerichten für den unmittelbaren Verbrauch im Sinne der VO (EWG) Nr. 429/90 zu verwenden.
- Handelsunternehmen, deren Zutritt auf Inhaber von Einkaufskarten beschränkt ist („Cash and Carry“) und Ankaufszentralen von Vertriebsgesellschaften des Einzelhandels;

****) Aufgliederung des Absatzes an GH siehe Beilage(n).

Diese Bestätigung ist für Kontrollorgane der AMA in unserer Buchhaltung nachvollziehbar.

Uns ist bekannt, dass

- das subventionierte Butterfett ausschließlich zum **unmittelbaren Verbrauch in der Europäischen Gemeinschaft** bestimmt ist. Als unmittelbarer Verbrauch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 gelten die Ankäufe durch Verbraucher zum Zwecke der Endverwendung, einschließlich der Ankäufe durch den Einzelhandel und der dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen;
- wir eine **monatliche Bestandsbuchhaltung** zu führen haben, aus der Zugang, Abgang, Sonstiger Verbleib (Transportschaden, -verluste, Verderb usw.) und Bestand des subventionierten Butterfetts hervorgehen;
- wir **über jede Lieferung Butterfett** in der Weise **Buch zu führen** haben, dass Name und Anschrift der Käufer des Butterfetts und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind;
- wir, wenn wir **Butterfett an Großhändler liefern**, diesen **die Ausschreibungsnummern** (stammt das Butterfett aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union: die T5-Nummern) schriftlich bekanntzugeben haben. Die Bekanntgabe erfolgt entweder durch Eintragung der Ausschreibungsnummern (T5-Nummern) in den Lieferscheinen oder wir übermitteln dem Großhändler schriftliche Aufstellungen (auf monatlicher Basis), aus denen die einzelnen Butterfettlieferungen an den Großhändler mit den jeweiligen Ausschreibungsnummern (T5-Nummern) hervorgehen;
- die für das subventionierte Butterfett bei der zuständigen Marktordnungsstelle hinterlegte **Bestimmungssicherheit für die Mengen freigegeben wird, für welche die Übernahme des Butterfetts durch den Einzelhandel nachgewiesen wird.**

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Nr. 12. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren
für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft
gemäß VO (EWG) Nr. 429/90

1 Kopie an die zuständige Niederlassung des
Technischen Prüfdienstes der Agrarmarkt Austria

Erklärung des Letztverteilers
(gilt nur für Be- und Verarbeitungsbetriebe von Milch)

An die Agrarmarkt Austria GB III/Abt.6/Ref.3 Dresdner Straße 70 1201 Wien
--

Firma, Name und Anschrift

Betrifft: Bezug von verbilligtem Butterfett gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90

Wir erklären hiermit, dass das von unserem(n) Lieferanten gelieferte Butterfett ausschließlich zum unmittelbaren Verbrauch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 (Verkauf an Milcherzeuger, Belegschaft, Verkauf im eigenen Einzelhandelsgeschäft) zum Zwecke der Endverwendung abgegeben wird.

Es erfolgen daher keine Mitteilungen an die Agrarmarkt Austria über die weitere Verwendung des Butterfettes.

Sollten wir in Zukunft Butterfett auch an den Einzelhandel oder dem Einzelhandel gleichgestellte Einrichtungen abgeben, werden wir die Agrarmarkt Austria unverzüglich benachrichtigen. Uns ist bekannt, dass wir in diesem Fall

- in regelmäßigen Abständen monatliche Absatzbestätigungen (enthalten Mengenangaben über unsere in einem Monat getätigten Butterfettverkäufe) an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln haben,
- monatliche Aufzeichnungen zu führen haben über Zugang, Abgang, sonstigen Verbleib (Verluste, Verderb usw.) und Bestand von subventioniertem Butterfett (= Bestandsverzeichnisse),
- nach § 16 Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung, BGBl. Nr. 1063/94 i.d.g.F. und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet sind,
- Kontrollorganen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten und auf Verlangen die zu Kontrollzwecken in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke vorzulegen haben und den Kontrollorganen Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung gewähren müssen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBL. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

Nr. 13
Merkblatt

zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBL. Nr. 316/1995 i. d. g. F..

Für die Vollziehung dieser Maßnahme ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA) zuständig.

1. Gegenstand der Einlagerung

1.1 Lagerfähige Käsesorten gemäß Artikel 9 Abs.1 der VO (EWG) Nr. 1255/1999.

1.1.1 Der lagerfähige Käse muss der im Anhang zur VO (EG) Nr. 1011/2001 genannten Qualitätsklasse des Erzeugungsmittgliedstaates entsprechen.

Bei der Einlagerung in Österreich muss es sich um lagerfähige österreichische Käsesorten (Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse) im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten in der jeweils geltenden Fassung, welche der Anlage zu § 8 der VO entspricht, handeln.

Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination wird von Prüforganen kontrolliert, sofern es die Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Union festlegen.

2. Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages

Der zuständige TPD ist rechtzeitig (mindestens 3 Tage im voraus) von der Absicht, Käse für die private Lagerhaltung einzulagern zu verständigen, sodass die Einlagerungsprüfung ermöglicht wird.

Der Käse darf nur in Lagerhäusern, welche die geforderten Bedingungen der Milchhygieneverordnung erfüllen, gelagert werden.

Der Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages nach dem Muster der Beilage B6316%01.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages bzw. Erhöhung des Lagerbestandes) - muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Einlagerung gestellt werden. Bei Überschreitung der Frist um max. 10 Werktage kann der Lagervertrag noch geschlossen werden, es erfolgt jedoch eine Beihilfenkürzung von 30 %.

Der Abschluss eines Lagervertrages ist nur dann möglich, wenn der Einlagerer die in Artikel 2 lit. a) und Artikel 3 sowie im Anhang der VO (EG) Nr. 1011/2001 geforderten Bedingungen erfüllt:

a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrages ist, besteht aus mindestens 2 Tonnen;

b) auf den Käse müssen in unauslöschlichen Buchstaben der Herstellungsbetrieb sowie der Herstellungstag und –monat (gegebenenfalls in Form eines Codes) angegeben sein.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

Als unauslöschliche Kennzeichnung gilt die Verwendung einer Kaseinmarke. Andere Formen der Kennzeichnung bedürfen der Zustimmung durch die AMA.

- c) der Käse ist mindestens 10 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt worden;
- d) der Käse ist einer Qualitätsprüfung unterworfen worden, die ergeben hat, dass nach einer Reifungszeit seine Einstufung als "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse" zu erwarten ist.

3. Der Lagervertrag

Der Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages muss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Einlagerung bei der AMA eingehen.

Der Lagervertrag ist schriftlich spätestens 30 Tage nach Registrierung des vollständigen Antrages zu schließen.

Der Lagervertrag wird nach dem Muster der Beilage B6316%04.doc (Lagervertrag) geschlossen.

Der Einlagerer erhält aufgrund eines Antrages zwei von der AMA unterzeichnete Lagervertragsausfertigungen. Eine firmenmäßig unterzeichnete Ausfertigung des Lagervertrages ist unverzüglich an die AMA zurückzusenden.

Sollen weitere Käsepartien aufgrund des Vertrages gelagert werden, ist ein Antrag auf Erhöhung der Vertragsmenge nach dem Muster der Beilage B6316%04.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages bzw. Erhöhung des Lagerbestandes) zu stellen. Die Ausführungen unter Punkt 2 gelten entsprechend.

Die AMA bestätigt die Erhöhung der vertraglichen Lagermenge.

4. Ein- und Auslagerung, Lagerzeit

Die Einlagerung der Käsepartien kann nur zwischen dem 15. Mai 2001 und dem 30. September des selben Jahres erfolgen. Die Auslagerung beginnt am 1. Oktober 2001 und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Bei der Einlagerung ist der Käse zu wiegen und es sind Wiegelisten anzulegen. Wurde der Käse bereits bei der Übernahme durch den Einlagerer oder bei der Produktion verwogen, können diese Wiegelisten nach stichprobenweiser Kontrolle verwendet werden. Aus den Unterlagen des Einlagerers müssen Partienummer, Herstellungstag und Herstellbetrieb ersichtlich sein.

Die vertragliche Lagerzeit beginnt am Tag nach der Einlagerung der jeweiligen Käsepartie und endet am Tag vor der Auslagerung.

Die Lagerzeit muss mindestens 60 Tage betragen.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

Auslagerung:

- frühestens nach 60 Tagen vertraglicher Lagerzeit, jedoch nicht vor dem 1. Oktober des Einlagerungsjahres.
- spätestens nach 180 Tagen vertraglicher Lagerzeit, danach besteht für die Lagerkosten kein Beihilfeanspruch.

Zur Durchführung der Auslagerungskontrolle unterrichtet der Vertragsnehmer die zuständige Stelle unter Angabe der betreffenden Lagerpartien mindestens fünf Arbeitstage

- vor Ablauf der vertraglichen Höchstlagerdauer (180 Tage)
- vor Beginn der Auslagerung, wenn diese während oder nach dem vertraglichen Lagerzeitraum stattfindet.

Die AMA kann eine kürzere Frist als fünf Arbeitstage genehmigen.

Hält der Vertragsnehmer die Frist nicht ein, so wird die Beihilfe um 15 % gekürzt und nur für den Zeitraum gezahlt, für die der Vertragsnehmer der zuständigen Stelle nachweist, dass der Käse in der vertraglichen Lagerung geblieben ist.

Die Auslagerung kann nur **in ganzen Partien** erfolgen.

Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Zusammensetzung der Käsepartien während der Lagerzeit ohne Genehmigung der AMA nicht zu ändern.

Die AMA kann eine Änderung genehmigen, wenn auf Grund der Qualitätsüberprüfung nicht gewährleistet ist, dass der Käse bei der Auslagerung den Qualitätsanforderungen entspricht. Es kann innerhalb von 60 Tagen nach der Einlagerung einmal je Lagerpartie eine Auslagerung oder ein Austausch aus Qualitätsgründen durchgeführt werden.

Werden die mangelhaften Mengen bei Kontrollen während der Lagerung oder bei der Auslagerung festgestellt, so kann für diese Mengen keine Beihilfe gewährt werden. Außerdem muss die beihilfefähige Restmenge der Partie mindestens zwei Tonnen betragen.

Die durch die Änderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lagerhalters.

5. Qualitätsprüfung und Kosten

Gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 316/1995 i.d.g.F. über private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten ist zur Feststellung der Einhaltung der Qualitätsvorschriften des eingelagerten Käses die AMA berechtigt, vor Abschluss des Lagervertrags Proben zu ziehen.

Nach der VO (EG) Nr. 1011/2001 muss der Käse einer Qualitätsprüfung unterzogen worden sein, die ergibt, dass nach seiner Reifungszeit, seine Einstufung als "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse", zu erwarten ist.

Werden von der AMA Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlasst, so hat der Lagerhalter die entstandenen Kosten für die Verpackung und Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBL. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

6. Kennzeichnung, Lagerung, Bestandsmeldung und Buchhaltung

Anlässlich der Einlagerung erfolgt durch die AMA eine Kennzeichnung aller eingelagerten Käse.

Der Einlagerer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den Käseläiben/Blöcken in unauslöschlichen Buchstaben/Ziffern folgende Angaben enthalten sind (gegebenenfalls in Form eines Codes):

- Herstellungsbetrieb,
- Herstellungstag,
- Herstellungsmonat,

Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung steht und der folgendes zu entnehmen ist:

- Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach Vertragsnummern,
- Tag der Ein- und der Auslagerung,
- Anzahl und Gewicht der Käseläibe je Lagerpartie,
- Stelle, an der die Erzeugnisse im Lager gelagert sind.

Er hat die Käsepartien getrennt von anderen Waren so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist. Die Ware muss sich leicht identifizieren lassen, leicht zugänglich sein und je Lagervertrag individuell gekennzeichnet sein. Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

Über jede Ein- und Auslagerung und über den Bestand an Käse hat der Lagerhalter eine Meldung nach dem Muster der Beilage B6316%02.doc (Bestandsmeldung) bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, (Fax-Nr.: (01) 33151 – 396) einzusenden. Eine Kopie ist dem zuständigen TPD zu übermitteln.

7. Beihilfe

7.1 Der Beihilfebetrag wird für die im jeweiligen Jahr anlaufenden Verträge im Verwaltungsausschuss der Europäischen Kommission festgesetzt.

7.2 Beihilfesätze gemäß VO (EG) Nr. 1011/2001
Anwendbar auf die nach dem 15. Mai 2001 abgeschlossenen Verträge.

Fixkosten:

75 EUR/t

Lagerkosten:

0,35 EUR/t/Tag der vertraglichen Lagerhaltung

Finanzierungskosten:

0,50 EUR/t/Tag der vertraglichen Lagerhaltung

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit eingehalten wurde.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBL. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als der Betrag, der einer Lagerdauer von 180 Tagen entspricht. Die Beihilfe ist laut Beihilfeantrag nach dem Muster der Beilage B6316%09.doc (Antrag auf Beihilfenzahlung) zu stellen. Die Beihilfe wird nach dem Gewicht bei der Auslagerung errechnet.

Die Beihilfe wird auf Antrag des Vertragsnehmers bei Ablauf der vertraglichen Lagerdauer innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag des Antragseingangs gezahlt sofern die Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfenzahlung erfüllt sind.

8. Kontrollen

Bei einer Kontrolle hat der Vertragsnehmer oder – auf Antrag oder mit Genehmigung des Mitgliedstaats – der Lagerbetreiber folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Eigentum des Käses zum Zeitpunkt der Einlagerung,
- Ursprung und Herstellungsdatum des Käses,
- Einlagerungstag,
- Vorhandensein im Lager und Anschrift des Lagers,
- Tag der Auslagerung.

Die mit der Kontrolle beauftragte Stelle überprüft

- bei der Einlagerung - Gewicht, Kennzeichnung, Qualität, Eigentum,
- ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus,
- am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer den Bestand der Erzeugnisse.
Der Käse wird bei der Auslagerung verwogen.

Über die durchgeführte Kontrolle ist ein Bericht zu erstellen. Der Kontrollbericht muss vom Prüforgang des TPD und vom Vertragsinhaber/Lagerhalter unterzeichnet werden.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Käsebestände, die Gegenstand eines Lagervertrages sind, sowie die Entnahme von Proben aus den eingelagerten Käsemengen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen der Prüforgane und auf Kosten des Betroffenen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

10. Schlussbemerkung

Die besonderen Obliegenheiten des Einlagerers sind in der Beilage B6316%15.doc (Lastenheft) zusammengefasst. Das Merkblatt ist auf der Basis der derzeit gültigen Verordnungen erstellt. Spätere Änderungen der Verordnungen können auch zu einer abweichenden Handhabung der Regelungen dieses Merkblattes führen.

Maßgebend ist der Text der jeweils gültigen Verordnung.

11. Zuständigkeit für die Beihilfenabwicklung

Für die oben genannten Beihilfe ist zuständig

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Telefon: (01) 33 151 – 323 DW und 321 DW
Telefax: (01) 33 151 – 396

Bearbeitende Stelle ist der Geschäftsbereich III/Abteilung 6/Referat 3.

Die Formulare für diese Maßnahme können in der jeweils letztgültigen Fassung aus dem Internet (www.ama.at) heruntergeladen werden.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

FaxNr.: 01/33 151 - 396

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Abt. 6/Ref. 3
Dresdner Straße 70
1201 Wien

Bestandsmeldung lfd. Nr.
Für die private Lagerhaltung von Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse

in der Woche vom bis

Vertragsnummer (GZ):

Einlagerer (Anschrift/Betriebsnr.):

Lagerhaus (Anschrift/Betriebsnr.):

Datum	Einlagerung Auslagerung E / A	Partie Nr.:	Anzahl der		Menge in kg
			Laipe	Blöcke	

Ermittlung des neuen Bestandes:

	Anzahl der Laipe/Blöcke		Menge in kg
Bestand lt. vorhergehender Bestands-meldung Nr.			
+ wöchentlicher Eingang insgesamt			
- wöchentlicher Ausgang insgesamt			
Neuer Wochenendbestand			

In der folgenden Woche – voraussichtlicher Ausgänge: kg

Ort, Datum

(firmenmäßige Zeichnung des Lagerhalter)

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.



Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB III



ÖNORM EN ISO 9001
REG.NR. 1537/0



Dresdner Straße 70
Postfach 62
1201 Wien

Lagervertrag für private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten

gemäß VO (EG) Nr. 1011/2001 und der VO des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 316 / 1995 i.d.g.F.

GZ: PLK

Beihilfe vollst.
abgerechnet am:

Zwischen

und der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1201 Wien, wird für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten folgender Lagervertrag geschlossen:

1. Auf den Lagervertrag finden die Bestimmungen
 - des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999
 - der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001
 - der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Der Einlagerer verpflichtet sich, die in der Anlage zu diesem Vertrag angeführten Käsepartien zu lagern.
 - 2.1 Gegenstand der Einlagerung:

Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse, der

 - in einem Mitgliedstaat hergestellt worden ist,
 - mindestens 10 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt wurde,
 - einer Qualitätskontrolle unterzogen wird, die gewährleistet, dass der Käse nach seiner Reifezeit der Einstufung als "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse" erster Qualitätsstufe entspricht,
 - auf den Käseläuben/ Blöcken muss in unauslöschlichen Buchstaben/Ziffern (gegebenenfalls in Form eines Codes) der Herstellungsbetrieb/Betriebsnummer, der Herstellungstag und der Herstellungsmonat angegeben sein.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

2.2 Die Mindestmenge je Käsepartie beträgt 2.000 kg.

3. Der Einlagerer / Lagerhalter verpflichtet sich,

3.1 die Zusammensetzung der mit diesem Vertrag eingelagerten Käsepartien während der Dauer des Lagervertrages nicht ohne Genehmigung der AMA zu ändern.

Zeigt sich nach den ersten sechzig Tagen der vertraglichen Lagerung eine stärkere Abnahme der Qualität des Käses als bei normaler Lagerung, kann der Vertragsnehmer mit Genehmigung der AMA einmal je Lagerpartie ermächtigt werden, die mangelhaften Mengen zu ersetzen.

Im Falle der Auslagerung bestimmter Mengen

- gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
- gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters.

3.2 ab dem Tag der Einlagerung des Käses in das Lager eine Bestandsbuchhaltung zu führen, oder vom Lagerhalter führen zu lassen, der folgendes zu entnehmen ist:

- die Menge, aufgegliedert in Anzahl der Teilstücke und Gewicht je Partie,
- die Betriebsnummer des Herstellungsbetriebes,
- das Herstellungsdatum,
- die Partienummer,
- die Vertragsnummer,
- der Tag der Ein- bzw. Auslagerung,
- die Stelle, an der der Käse im Lagerhaus eingelagert ist,

3.3 der AMA wöchentlich nach dem Muster der Beilage B6316%02.doc (Bestandsmeldung) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Käse bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrages ist. Diese Meldung enthält auch die voraussichtlichen Ausgänge der Folgewoche.

3.4 der AMA zu Kontrollzwecken alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich ergänzend zu den unter Nr. 3.3 genannten Angaben insbesondere auch das Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung und der Ursprung des Käses,

3.5 der AMA bzw. den zuständigen Prüfern mindestens eine Probenahme je Einlagerungspartie zur Untersuchung von Qualitätskriterien zu ermöglichen,

3.6 die Kosten der Qualitätsuntersuchungen zu übernehmen.

4. Der in diesem Vertrag bezeichnete Käse ist getrennt nach Partien und getrennt von Käse, der Gegenstand eines anderen Lagervertrages ist, sowie getrennt von anderen Waren so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist.

5. Vor der Auslagerung jeder einzelnen Partie ist die AMA rechtzeitig (mindestens 5 Arbeitstage vorher) zu informieren. Die Auslagerung kann nur in ganzen Partien erfolgen.

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

6. Dieser Vertrag gilt entsprechend für alle weiteren Käsepartien von jeweils mindestens 2 Tonnen, für die der Einlagerer eine Erhöhung des Lagerbestandes beantragt.
7. Der Beihilfebetrug wird jährlich für die in dem jeweiligen Jahr anlaufenden Verträge über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käse festgesetzt. Für das Jahr 2001 erfolgt dies durch die VO (EG) Nr. 1011/2001.

8.1 Beihilfesätze

- Fixkosten: 75 EUR/t
- Lagerungskosten: 0,35 EUR/Tag/t
- Finanzierungskosten: 0,50 EUR/Tag/t

8.2 Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 60 Tage beträgt. Der Höchstbetrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 180 Tagen entsprechen Betrag nicht überschreiten.

8.3. Beginn der vertraglichen Lagerzeit lt. Beilage (frühestmöglicher Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie).

Lagerort:

9. Lastenheft

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage B6316%15.doc (Lastenheft) genannten besonderen Obliegenheiten hinsichtlich der Kontrollen, Bestandsbuchhaltung, Lagerung und Kennzeichnung zu beachten.

10. Partienummern: lt. Beilage

Menge: kg Rohgewicht - lt. Beilage

Die Beihilfe wird für das bei der Auslagerung ermittelte Gewicht gewährt.

11. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wien.

Ort, am

Wien, am

Der Vorstand für den GB III

.....
firmenmäßige Zeichnung des Einlagerers

Mag. SCHÖPPL

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

A g r a r m a r k t A u s t r i a

A - 1200 Wien, Dresdner Straße 70

BEILAGE:

zum Lagervertrag für private Lagerhaltung von
lagerfähigen Käsesorten

GZ: PLK

Einlagerer (Anschrift/Betriebsnr.):

Lagerhaus (Anschrift/Betriebsnr.):

Partie Nr.	Menge Stück / kg	Tag der Einlagerung	Beginn der vertrgl. Lagerzeit	Hersteller- betrieb	Käsesorte
Gesamt					

Wien, am

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

**Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe für die
private Lagerhaltung von lagerfähigen
Käsesorten**

*gemäß VO (EG) Nr. 1011/2001 und der Verordnung
des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
BGBl.Nr. 316/1995, in der jeweils geltenden
Fassung*

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria: BA 6
<u>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</u>
WV am
erledigt mit Bescheid vom:

An die Agrarmarkt Austria GB III/Abt.6/Ref.3 Dresdner Straße 70 1201 Wien Fax-Nr.: (01) 33151-396
--

Firma Betriebsnummer:
--

GZ:

Wir beantragen die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten
in Höhe von EUR
unter Bezugnahme auf die Beilage.

Zahlung erbeten auf

Konto Nr. (BLZ)

lautend auf

bei

.....
Ort, Datum

.....
firmenmäßige Zeichnung

Nr. 13. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

Lastenheft

zur VO (EG) Nr. 1011/2001

1. Der Vertragsnehmer

- hat für Kontrollen alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen,
- führt je Vertrag eine Bestandsbuchhaltung, aus der insbesondere hervorgeht:
 - a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern
 - b) Tag der Ein- und der Auslagerung
 - c) Anzahl und Gewicht der Käselaibe je Lagerpartie
 - d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lager gelagert sind
 - e) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung
 - f) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses
- verständigt die AMA zur Durchführung der Auslagerungskontrolle mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der vertraglichen Höchstlagerdauer (180 Tage) oder vor Beginn der Auslagerung, wenn diese während oder nach dem vertraglichen Lagerzeitraum stattfindet.

Die AMA kann auch eine kürzere Frist als fünf Arbeitstage genehmigen.

- holt bei der AMA die Ermächtigung ein und stimmt den Termin des Austausches mit dieser ab, sofern Käse wegen einer Qualitätsminderung bei Ablauf der ersten 60 Tage der vertraglichen Lagerhaltung ersetzt werden muss.
- wird unangemeldet stichprobenartig auf Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager überprüft, die Stichprobe muss repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfenmaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Neben der Kontrolle der Bestandsbuchhaltung müssen Warenkontrollen an mindestens 5 % der unangemeldet kontrollierten Menge vorgenommen werden.

Werden bei 5 % oder mehr der kontrollierten Mengen der Erzeugnisse Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Kontrolle auf eine größere, von der AMA zu bestimmenden Stichprobe ausgedehnt.

2. Der Vertragsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

- 2.1 der Käse mindestens folgende – ggf. verschlüsselte in unauslöschlicher Form angebrachte Angaben trägt:
 - Betriebsnummer zur Identifizierung des Herstellungsbetriebes und des Mitgliedstaats
 - Herstellungstag
 - Herstellungsmonat
- 2.2 die für die private Lagerhaltung eingelagerten Käse erkennbar getrennt von anderen Käsen so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist.
- 2.3 die AMA während der vertraglichen Lagerzeit das Vorhandensein des Käses im Lager kontrollieren kann.
- 2.4 der AMA wöchentlich nach dem Muster der Beilage B6316%02.doc (Bestandsmeldung) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Käse bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrages ist. Diese Meldung enthält auch die voraussichtlichen Ausgänge der Folgewoche.
- 2.5 dem AMA-Prüfer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen ausreichend Unterstützung gewährt wird.

